

GAP – Anerkennungs- und Schulungsrichtlinien sowie Schulungsinhalte

In der neuen Fassung der StVZO vom 01.04.2006 bezüglich der Durchführung der Gasanlagenprüfung (GAP) und der Anerkennung von GAP-Werkstätten ist vorgesehen, ein Verfahren wie bei AU und SP einzuführen.

Das heißt, die GAP wird auch von Werkstätten durchgeführt werden können, wenn diese die Anerkennung durch die Oberste Landesbehörde bzw. die zuständige Kfz-Innung nachweisen.

Für die Anerkennung müssen die Werkstätten wie bei AU und SP in die Handwerksrolle eingetragen sein, über bestimmte bauliche Voraussetzungen verfügen und über die nötigen Ausrüstungsgegenstände (z.B. Lecksuchspray, ggf. auch Lecksuchgerät) verfügen. Weiter müssen der Werkstatteleiter sowie die GAP verantwortlichen Personen ein polizeiliches Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Verkehrszentralregister vorlegen.

Darüber hinaus müssen in den Betrieben geschulte Fachkräfte und verantwortliche Personen beschäftigt sein.

Die Fachkräfte müssen eine erfolgreich abgeschlossene Gesellenprüfung in einem der folgenden Ausbildungsberufe nachweisen:

- Kfz-Mechaniker
- Kfz-Elektriker
- Automobilmechaniker
- Kfz-Mechatroniker
- Mechaniker für Karosserie-Instandhaltungstechnik
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker

Weiterhin muss in dem anzuerkennenden Betrieb mindestens eine verantwortliche Person angestellt sein. Diese muss eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung in einem der folgenden Berufe nachweisen können:

- Kfz-Mechanikerhandwerk
- Kfz-Elektrikerhandwerk
- Kfz-Technikerhandwerk
- Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerk

Als verantwortliche Personen können auch Diplomingenieure oder graduierte Ingenieure der Fachrichtung Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Luft- und Raumfahrttechnik/Luftfahrzeugtechnik benannt werden, wenn sie mindestens 3 Jahre in einem der genannten Berufe tätig waren oder eine bestandene Abschlussprüfung in einem der zuvor genannten Ausbildungsberufe nachweisen können.

Für die verantwortlichen Personen und Fachkräfte muss darüber hinaus nachgewiesen werden, dass sie an einer mindestens 1-tägigen Grundschulung (GAP-Schulung) teilgenommen haben.

Schulungsinhalte:

- Rechtliche Grundlagen
- Vorschriften und Richtlinien
- Gasanlagenprüfung - Durchführungsrichtlinie
- Darstellung der Bedeutung der amtlichen Untersuchung
- Fahrzeugidentifizierung
- Dokumentation
- Qualitätssicherung
- Technik der Gasanlagen
- Spezielle technische Merkmale und Sachverhalte
- Zusammenhänge zwischen Technik und Sicherheit
- Physikalische und chemische Eigenschaften der Gase
- Sicherheitstechnische Bauteile und Einrichtungen der Gasanlagen und ihre Wirkungsweise
- Weitere alternative Antriebskonzepte
- Praktisches Können
- Durchführung einer Gasanlagenprüfung
- Einsatz und Handhabung des Leckspürgerätes
- Handhabung des Lecksuchsprays
- Abschlussprüfung (Theorie und Praxis)

Nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften können "amtlich" anerkannte GAP-Werkstätten mit einem offiziellen Nachweis bestätigen, dass sie eine GAP durchgeführt haben.

Dieser Nachweis kann dann z.B. bei einer Hauptuntersuchung vorgelegt werden. Sofern er zum Zeitpunkt der HU nicht älter als 12 Monate ist (es gilt das gestempelte Datum der HU), wird im Rahmen der HU auf die erneute Durchführung einer GAP verzichtet.

Durch die Unterschrift auf dem GAP-Nachweis wird durch die verantwortliche Person im Betrieb bestätigt, dass die GAP mindestens durch geschulte Fachkräfte durchgeführt wurde.

Zur Schulung sind von jedem Teilnehmer mitzubringen:

- Gültiger Personalausweis
- Reisepass oder Führerschein
- Ausbildungsurkunde (evt. in Kopie)

Stand: Oktober 2009